

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0938/18**

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Flüchtlingszahlen in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Ihre Informationsaufforderung beantworte ich Ihnen wie folgt:

**1. Wie viele anerkannte Flüchtlinge gibt es in Erfurt zum 30.04.2018 entsprechend:**

- § 22 AufenthG: → 28 Personen,
- § 23 AufenthG: → 806 Personen,
- § 24 AufenthG: → 0 Personen,
- § 25 AufenthG: → 3.036 Personen.

Der humanitäre Bereich beinhaltet alle Personen mit einem Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes. In Erfurt sind insgesamt 4.727 Personen im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes gemeldet und davon sind 3.870 Personen im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung. Die noch verbleibende Personenzahl verfügt in der Regel über eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. (Stand der Abfrage ist der 02.05.2018)

**2. Werden für die nicht vom Freistaat geförderten (fast 50%!!!) anerkannten Flüchtlinge solche notwendigen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung gestellt?****3. Wenn ja, wie werden diese dann finanziert bzw. wenn nein, warum nicht?**

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erfolgt aus sachlichen Gründen und zur Vermeidung von Wiederholungen gemeinsam.

Zur Beantwortung ist grundsätzlich auf die Förderrichtlinie des Freistaates zur sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen zu verweisen. Zwecksetzung ist nach Punkt 1.2 der Richtlinie die Bereitstellung einer qualifizierten migrationsspezifischen sozialen Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge (Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) nebst ihren Familienangehörigen in den Thüringer Kommunen. Der Verwendungszweck der Richtlinie ist somit auf die unter 1. dargestellte Personengruppe ausgerichtet.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel verfolgt nach Punkt 5 der Richtlinie. Hier ist formuliert: "... Der einem Zuwendungsempfänger maximal zu gewährende Zuschuss richtet sich nach der prozentualen Verteilung von anerkannten Flüchtlingen bei dem Zuwendungsempfänger im Verhältnis zur Gesamtzahl der anerkannten Flüchtlinge im Freistaat Thüringen. Bei dieser statistischen Betrachtung werden nur Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) berücksichtigt. ...".

Diese statistische Zahl umfasst eine kleinere Personengruppe als die Personenzahl der

anerkannten Flüchtlinge, dient aber lediglich der Verteilung der Mittel.

Der aufgezeigte Verwendungszweck stellt sicher, dass alle anerkannten Flüchtlinge ein Beratungsangebot in Anspruch nehmen können und kein Anschluss von Personen vorliegt. Flüchtlinge, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und sich in der Regel in einem laufenden Asylverfahren befinden, können ebenso Sozialbetreuung in Anspruch nehmen. Finanziert wird diese im Rahmen der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO).

Ich hoffe Ihre Fragen im ausreichenden Maße beantwortet zu haben.

Anlagen

gez. Kläser  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleiter

14.05.2018  
\_\_\_\_\_  
Datum